

Mitteilungen des Prüfungsausschusses

Beschluss 1/2016

- (1) *Im Staatsexamensstudiengang Pharmazie erfolgt eine automatische Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen des jeweiligen Fachsemesters.*
- (2) *Für alle Leistungskontrollen im Staatsexamensstudiengang Pharmazie sowie für alle Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung legt der Prüfungsausschuss unbefristet fest, dass es sich um bindende Prüfungstermine handelt. Bis spätestens 14 Tage vor einem bindenden Prüfungstermin kann eine Studentin oder ein Student ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch mit triftigem Grund möglich. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss über die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich mitzuteilen.*
- (3) *Der Prüfungsausschuss legt fest, dass Leistungskontrollen im Staatsexamensstudiengang Pharmazie sowie Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung durch die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer innerhalb von vier Wochen zu bewerten sind.*

Beschluss 2/2016

- (1) *Zu den Prüferinnen und Prüfern der studienbegleitenden Leistungskontrollen im Staatsexamensstudiengang Pharmazie sowie der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung werden die jeweiligen Lehrkräfte bestellt.*
- (2) *Von den jeweiligen Lehrkräften zwischenzeitlich abgenommene Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen werden ausdrücklich genehmigt.*

Beschluss 3/2016

- (1) *Klausurkopien sind in der Regel persönlich im Institutssekretariat gegen Vorlage des Personalausweises oder Studentenausweis erhältlich. Es wird eine Verwaltungsgebühr für die Erstellung der Kopien erhoben, die Gebühr muss vor der Abholung überwiesen sein.*
- (2) *Gegenvorstellungen sind an den PA zu richten, sie werden zeitnah vom Institutssekretariat an den für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen und den Vorsitzenden des PA weitergeleitet. Der PA befasst sich damit auf seiner nächsten Sitzung.*

Beschluss 1/2017

Liegen zwischen zwei Prüfungsterminen (in der gleichen Lehrveranstaltung) weniger als 14 Tage, wird die Rückmeldefrist auf 4 Kalendertage verkürzt.

Korrektur Formulierung Beschluss 1/2017

Das Wort „Rückmeldepflicht“ ist durch „Rücktrittsfrist“ zu ersetzen. Es ergibt sich daher folgender korrigierter Beschluss: „Liegen zwischen zwei Prüfungsterminen (in der gleichen Lehrveranstaltung) weniger als 14 Tage, wird die Rücktrittsfrist auf 4 Kalendertage verkürzt.“

Beschluss 2/2017

Studierende im Teilzeitstudium müssen sich zu Beginn eines Semesters mit dem zuständigen Semesterleiter verständigen/festlegen, welche Studienleistungen in dem Semester erbracht werden sollen.

Beschluss 3/2017

Eine Vorableistung des Moduls Pharmazeutisches Forschungsprojekt ist prinzipiell möglich. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung eines hausinternen Betreuers. Das Durchlaufen des regulären Zulassungsverfahrens ist davon unbenommen.

Beschluss 4/2017

„Anmeldungen für Pharmazeutische Forschungspraktika und Masterarbeiten erfolgen im Regelfall direkt über das Prüfungsamt.“

Beschluss 01/2018

„Das Modul Seminar und Praktikum Molekulare Pharmakologie und zelluläre Signaltransduktion (6 LP; 216613a und 216613b) wird mit Beginn des Wintersemesters 2018/2019 für den Wahlbereich des Masterstudienganges Pharmazeutische Forschung zugelassen. „